



Coburg Stadt und Land aktiv e.V. Beitragsordnung

§ 1 Beiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden für das Geschäftsjahr erhoben; wobei das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht.

(2) Bei unterjährigem Ein- oder Austritt eines Mitglieds wird der volle Beitrag fällig. Über Ausnahmen in Härtefällen kann der Vorstand entscheiden.

§ 2 Fälligkeit

Der Beitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres zu entrichten.

§ 3 Höhe der Beiträge

Der Jahresbeitrag beträgt für Mitglieder im Sinne von

- | | |
|--|------------|
| a) Natürlichen Personen | 25,-- € |
| b) Vereinen und Einzelverbänden, sozialen Institutionen sowie sonstigen juristischen Personen | : 100,-- € |
| c) Dachverbänden und regionalen Institutionen: | 200,-- € |
| d) Landkreisen: | 500,-- € |
| e) Kommunen / Verwaltungsgemeinschaften über 20.000 Einwohner: | 500,-- € |
| f) Kommunen / Verwaltungsgemeinschaften über 10.000 Einwohner: | 400,-- € |
| g) Kommunen / Verwaltungsgemeinschaften über 4.000 Einwohner: | 200,-- € |
| h) Kommunen / Verwaltungsgemeinschaften unter 4.000 Einwohner: | 100,-- € |
| i) Geldinstituten, kommunalen Zusammenschlüssen und (wirtschaftsnahen) Körperschaften des öffentlichen Rechts: | 500,-- € |

§ 4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 25.04.2022 in Kraft und ist bis zu einer satzungsgemäßen Änderung gültig.